

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 4 (1885)

Rubrik: Kleine Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mittheilungen.

I. Zur Geschichte der Freiplätze der eidg. Orte auf der Universität zu Paris und der schwyzer. Studenten daselbst.

Die vielfachen und engen Beziehungen der eidgenössischen Orte zu ihren Bundesgenossen, den Königen von Frankreich, in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts öffnete auch vielen jungen studirenden Schweizern den Zutritt zu der berühmten Universität von Paris. Den Staatsmännern und Häuptionern der Schweiz mußte Vieles daran gelegen sein, daß die Elite der Jugend, die einst berufen war, an die Spitze der schweiz. Republiken oder aber der zahlreichen eidgenössischen Hilfskorps im Solde der Krone Frankreichs zu treten, sich nicht nur die Kenntniß der französischen Sprache, sondern auch eine allgemeine Bildung in der Hauptstadt Frankreichs zu eigen machten.

Anfänglich scheint keine besonders stipulirte Verpflichtung des Königs bestimmt zu haben, einzelne eidgenössische Studenten an der Pariser Universität mittelst Verabfolgung von Jahrgeldern oder Anweisung von Freiplätzen zu unterhalten, sondern die Unterbringung der Studenten geschah wohl von Fall zu Fall, wobei auf besondere Empfehlung der Tagsatzung oder einzelner Orte der Machteinfluß der Empfehlenden nicht minder als die jeweilige politische Situation und die mehr oder weniger dringend nothwendigen militärischen Dienstleistungen der Eidgenossen ausschlaggebend waren. „Von Förderung wegen der Studenten gen Paris, darum man dann über Tag dem Könige von Frankreich schreibt,“ lesen wir in den eidgenössischen Abschieden, „sollen die eidgenössischen Boten am Tage zu Baden, den 2. Juli 1481 heimbringen, ob man das abschlagen und wie man sich daran halten wolle.“¹⁾ Auf der Tagsatzung zu Stans den 29. Juli 1481²⁾ wurde dann der Studenten wegen, die man bisher mit Empfehlungen an den König nach Paris gefördert habe, mit Rücksichtnahme auch von Seite Auswärtiger zu zahlreich einkommender Gesuche beschloffen, im Namen

1) Eidg. Abschiede I. 1, S. 99 lit. k.

2) Eidg. Abschiede III. 1, S. 101 lit. f.

gemeiner Eidgenossen; sollen für solche Studenten keine Empfehlungen mehr erfolgen, indem jedem Ort überlassen sei, die Seinigen für sich selbst nach seinem Gefallen zu fördern. Von dieser Schlußnahme wurde indessen bald wieder abgegangen; denn die am 23. October 1482 zu Luzern versammelte Tagsatzung der X Orte gab dem Studenten Kaspar Dffner von Unterwalden auf Bitte seiner Obrigkeit einen Empfehlungsbrief an den König, damit er, wie andere Eidgenossen, die hohe Schule zu Paris besuchen könne.¹⁾

Es ist unzweifelhaft, daß schon in dieser Zeit die schweiz. Studenten an der Pariser Hochschule vom französischen Hofe bestimmte, zugesicherte Jahrgelder bezogen. Als Karl VIII. nach dem Ableben seines Vaters, Ludwig XI., am 30. August 1483 König von Frankreich wurde, unterließ die Tagsatzung der eidg. Orte nicht, ihre Angehörigen auf der Hochschule zu Paris dem neuen Fürsten bestens zu empfehlen, daß er sie, wie sein Vater gethan, gnädig halte und an sie ihre ausstehenden Jahrgelder ausrichte.²⁾ — Des Königs Botschaft, welche zur Erneuerung des Bündnisses mit König Karl VIII. auf dem Tage vom 8. Dez. 1483 in Luzern eintraf, erklärte den Abgeordneten der Kantone, der König habe den schweiz. Studenten ihre Pensionen wieder angehen lassen und werde sie gnädig halten, wofür die Obrigkeiten ihren Dank erstatteten.³⁾ Die von den Eidgenossen zur Führung der nähern Unterhandlung der Bundeserneuerung gewählte Abordnung aus allen Orten, welche gegen Ende Januar 1484 ihre Reise nach Frankreich antrat, erhielt auch noch den Auftrag, den Sohn des (Rathsherrn und Landvogt Hans) Schiffli von Schwyz, und den Sohn des (N) Landolt von Glarus zur Aufnahme an die Universität Paris zu empfehlen;⁴⁾ ferner sich dafür zu bemühen, daß der schon erwähnte Kaspar Dffner von Unterwalden und der Schwager des Werni von Meggen in des Königs Kosten an die Schule nach Paris kommen.⁵⁾ Diese Mission blieb nicht erfolglos; denn der König versprach nebst anderem, Alles das zu

1) Eidg. Abschn. III. 1, S. 134 lit. b.

2) Eidg. Abschn. III. 1, S. 166 lit. b.

3) Eidg. Abschn. III. 1, S. 169 lit. d.

4) Eidg. Abschn. III. 1, S. 170—172.

5) N. a. D. S. 174 lit. r.

bezahlen, was den Studenten aus der Eidgenossenschaft, die zu Paris sind, aussteht bis zum Tode seines Vaters.¹⁾

Von Interesse ist, aus dem Luzerner Abschiede der X Orte vom 9. Juli 1488 zu vernehmen, daß die versammelten Boten dem Sohne des Bruder Klaus sel. eine Empfehlung an den König von Frankreich ausstellten, damit er noch zwei oder drei Jahre an der Hochschule in Paris bleiben kann; zugleich dankte die Tagsagung dem Könige für das Gute, das er ihnen bisher erwiesen.²⁾

Kurz vor dem Ableben des Königs Karl VIII., der am 7. April 1498 starb, schrieben ihm die eidg. Orte am Tage zu Luzern, 21. März 1498, er wolle seiner Zusage gemäß, auch aus den Orten Uri, Zug und Glarus jährlich zwei Schüler auf die hohe Schule zu Paris annehmen.³⁾

Als bald darauf der neue König, Ludwig XII., sich um den Abschluß des Bündnisses zwischen ihm und den Herren Eidgenossen bewarb, und durch seine Botschaft, den Erzbischof von Sens und Ritter Rigault d'Orielli sehr verlockende und goldglänzende Anträge stellen ließ, verlangten die Obrigkeiten der eidg. Orte auch eine bindende Zusage vom Könige, daß er aus jedem Kantone zwei Schüler in Paris unterhalten wolle. Es ist diese Concession allerdings nicht im Bundesbriefe vom 16. März 1499 enthalten, jedoch unterliegt keinem Zweifel, daß sie in verbindlicher Weise ertheilt worden ist; denn der am 27. Mai 1499 in Luzern versammelten Tagsagung lag die königliche Declaration bezw. Zusage vor, wie er die eidg. Schüler auf der hohen Schule zu Paris halten wolle.⁴⁾

Die eidgenössischen Orte setzten sich thatsächlich in den Genuß dieser Benefizien. Schwyz sandte zwei Studenten nach Paris, einen, dessen Namen unbekannt geblieben und der während seiner Studien zu Paris gestorben ist, und Hans Wagner, den Sohn des gleichnamigen Landammanns. Nach des Ersteren frühzeitigem Tode hatte Schwyz erwartet, daß der junge Wagner nun in den Besitz des ganzen schwyz. Stipendiums gelange; allein nicht nur war das nicht der Fall, sondern es wurde dem Studenten sogar sein

¹⁾ Eidg. Absch. III. 1, S. 201 lit. c.

²⁾ Eidg. Absch. III. 1, S. 297 lit. d.

³⁾ Eidg. Absch. III. 1, S. 564 lit. z.

⁴⁾ Vergl. Eidg. Absch. III. 1, S. 600 lit. mm. und S. 609 lit. h.

eigener Antheil am Jahrgelde vorenthalten. Landammann und Rätthe von Schwyz stellten daher das dringende direkte Gesuch an den König, daß er in Ansehen unser und des getreuen Hans Wagner, unseres Ammanns, den jungen Hans Wagner, zu Paris Student, zu voller Bescheinung und Freude des Soldes setze, und er (Wagner) also von kgl. Majestät Gnaden, und um der Obrigkeit von Schwyz willen sich der Gnade und des Soldes vollkommen freue, wie das des Königs Gesandter, der Bischof Tristand von Sens und nach ihm noch andere Boten zugesagt hatten.¹⁾ Allein weder dieser Brief noch andere wiederholte Mahnschreiben an den kgl. Hof, insbesondere auch an den Hauptunterhändler des neuen Bündnisses der Eidgenossen mit Frankreich von 1499, Erzbischof Tristandus von Sens, hatten irgendwelchen Erfolg; gegentheils erfuhr der schwyzerische Stipendiat eine ganz besondere Mißachtung. Während die eidg. Studenten aller andern Orte und der Städte der Schweiz den zugesagten Sold ausbezahlt erhielten, ward, wie eine abermalige Bittschrift von Landammann und Rath an den König Ludwig sagt, der junge Hans Wagner wie ein Verbannter und von der Hand des Herrn zurückgestoßen, des Jahrgeldes und Soldes beraubt und entsetzt. Diese harte Behandlung steht wohl im Zusammenhange mit der, seit der Einnahme der Grafschaft Vellenz im Jahre 1500 zu Handen der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden sich mehr und mehr vertiefenden Entfremdung und Verbitterung zwischen diesen drei Ständen und der Krone Frankreichs, die schließlich ihren Ausgang in dem Vellenzer Krieg von 1503 hatte. In dem bereits erwähnten Bittschreiben, das als Concept in lateinischer und deutscher Sprache vorliegt,²⁾ geben die Herren von Schwyz ihrem Unmuth und Argwohn über die unwürdige Behandlung des Sohnes ihres Landesoberhauptes offenen Ausdruck. Was Hoffnung, was Freude oder Trost, bemerkten sie, soll uns werden, daß wir allein über alles und manigfaltiges

1) Datumloses deutsches Conceptschreiben im Kantonsarchiv Schwyz, Acten Frankreich.

2) Kantonsarchiv Schwyz, Acten Frankreich. Das lateinische Concept hat das Datum Dienstag den 12. April; deshalb fällt dieses Schreiben entweder in das Jahr 1502 oder 1513; wir reihen es zum Jahr 1502 ein, indem wir die verletzende Behandlung des Standes Schwyz durch die Franzosen mit den Wirren wegen Vellenz in Verbindung bringen.

Zusagen einer Sache und Gabe entsetzt werden, deren sich ein ganzer Bund erfreut! Schwyz könne nur annehmen, daß der König von dem Sachverhalte nicht unterrichtet sei; denn wenn er darum wüßte und nicht füglicher handelte, führte eine solche Handlungsweise zu großem und gerechtem Verwundern. Es werde daher nochmals ernstlich verlangt, daß dem jungen Wagner, wie allen übrigen Schweizer-Studenten, sein Sold verabfolgt werde, da man nicht annehmen wolle, daß des jungen Mannes Obrigkeit von Schwyz die Ursache des Abschlages sei. In noch gemessenerer und bündiger Form schrieben die Herren von Schwyz an den Erzbischof von Sens: Sie seien abermals geursacht, wegen der vom Bischof unlängst gethanen Zusage in Betreff der Jahrgelder der Studenten an ihn zu schreiben, nachdem auf die früheren schriftlichen Mahnungen beim Könige und bei dem Bischof kein Eingang noch Gunst erfolgt sei, was nicht unbillig zu hoher Bewunderung führe; denn während alle andern Orte und Städte des eidg. Bundes ihren Sold empfangen, werde der Student von Schwyz ausgefetzt um seinen Sold, und das Land Schwyz um die Gabe und Gnade und um die Zusage gänzlich beraubt und betrogen. Zweifelsohne sei das dem Bischofe nicht zu Willen und anmuthig, da doch die Zusagen gerade durch ihn geschahen. Der Bischof solle daher das in die Sache sehen und nöthigenfalls den König mündlich berichten, womit der Bischof der täglichen Schreiben von Schwyz und dieses des Argwohn's frei werden. Schwyz könne eine solche Zusage, deren sich ein ganzer Bund erfreute, nicht so unförmlich hinschleichen lassen und verlange eventuell jedenfalls Bericht über die Ursache des Abschlags, und warum sein Ort allein vom Genuße der Stipendien ausgeschlossen werde. — Was darauf in Sachen geschehen ist, erhellt nirgends aus den Acten; ebenso ist uns über die weitem Schicksale des Studenten Hans Wagner und seiner nächsten Nachfolger auf den zwei schwyz. Freiplätzen nichts bekannt.

Es scheint, daß bei der seit dem Jahr 1500 auf der eidg. Tagesordnung stehenden Berathung der Fragen über Abstellung des Pensionennehmens und der Reisläuferei in fremder Herren Dienste, auch die Jahrgelder der Studenten in Paris zur Sprache kamen und daß versucht wurde, diese ebenfalls in das von allen XII Kantonen angenommene und besiegelte allgemeine Verbot vom

21. Juli 1503 hineinziehen. Es kam jedoch nicht hiezu, vielmehr darf angenommen werden, es sei der Kinder und Schüler halber besonders abgeredet worden, daß sie von den Bestimmungen jenes Verbots nicht betroffen sein sollen.¹⁾ So sehen wir diese Freistellen der eidg. Orte unbeanstandet fortbestehen; sie wurden neuerdings von König Franz I. in Folge des am 29. Nov. 1516 erfolgten Abschlusses des ewigen Friedens zwischen Frankreich und den Eidgenossen, sammt Graubünden, Wallis und Mülhausen anerkannt und bestätigt. Laut den Berichten der eidgenössischen Deputation beim Könige, Ammann Schwarzmurer von Zug und Schultheiß Falk von Freiburg, erklärte derselbe in Bezug auf die Studenten, er wolle für jedes Ort ein Jahrgeld von 100 Fr. aussetzen; welcher Student sich auf den letzten Tag im Mai zu Paris stelle, der solle diese 100 Fr. quartalweise erhalten. Die eidg. Boten ihrerseits verwendeten sich noch insbesondere dafür, daß man diese Studenten ziemlich und ehrlich halte und namentlich sie vor nächtlichem Unfug sicher stellen möge. In der Folgezeit finden wir über diesen Gegenstand nur äußerst sparsame Notizen. Anlässlich der Verhandlungen über die Vereinigung zwischen König Franz I. und den zwölf Orten (ohne Zürich) den 5. Mai 1521, wurde auch ein dringendes Gesuch um Erhöhung der Pensionen der Studenten geltend gemacht, damit sie zu Paris leben können.²⁾ Am 6. August 1523 richteten die in Bern versammelten Boten gemeiner Eidgenossen an den König von Frankreich das Gesuch, für die Bundesgenossen der Stadt Rottweil, als in der Vereinigung Mitbegriffene, an der Pariser Universität ebenfalls zwei Schüler auf seine Kosten erziehen zu lassen.³⁾ Auf dem Tage der V Orte in Luzern, am 27. August 1532, kam zur Sprache, daß einige Studenten, welche die V Orte nach Paris zur Lehre geschickt und die in des Königs Sold sind, lutherisch geworden seien, weshalb jedes Ort berathen solle, wie es gegen die Seinigen einschreiten wolle.⁴⁾ Was hieraus erfolgte, wissen wir nicht. Wir schließen diesen kleinen Excurs über die Schweiz. Freistellen an der Hochschule Paris, woselbst sich um 1540

1) Vergl. Eidg. Absch. III. 2, S. 235 lit. p. S. 238 lit. c. S. 1314.

2) Eidg. Absch. IV. 1^a, S. 61, zum Juli 1521.

3) Eidg. Absch. IV. 1^a, S. 315.

4) Eidg. Absch. IV. 1^b, S. 1391 lit. b.

Meister Martin Betschart von Schwyz aufhielt und eines bedeutenden Rufes als Gelehrter erfreute, mit der Nachricht, daß Landammann und Rath von Schwyz am 3. Juni 1544 dem Jost Aufdermauer, nachher von 1551—1569 Landschreiber zu Schwyz, 1569—71 Landvogt in den Freiämtern, und von 1571—1581 Landsekretär von Schwyz, des Landsekretärs Martin Aufdermauer's Bruderssohn, einen Bestallungsbrief für die seit einiger Zeit nach dem Tode des Johann Aufdermauer unbefetzt gebliebenen Freistelle einhändigten, und ihm den Genuß des Stipendiums von jährlich 50 Kronen, vom 27. Dez. 1543 an, zueigneten. Den Wortlaut des Bestallungsbriefes enthält die Beilage II.

II. Alte Klagen gegen fremde Kaufleute und Krämer.

In gegenwärtiger Zeit macht sich in vielen schweizerischen Kantonen eine lebhaftere Bewegung geltend zum Schutze der einheimischen und ansässigen Handels- und Gewerbsleute gegen die fremden Krämer, Kaufleute, Handels- und Musterreisenden, welche ihre Waaren von Haus zu Haus anbieten und den angefahrenen Berufsgenossen eine starke Concurrenz bereiten. Die Klagen über diese Thatsachen sind keineswegs neu; wir finden sie in lebhafter, plastischer Weise ausgedrückt in einer Petition, welche die einheimischen Krämer und Kaufleute vor nahezu 350 Jahren, im Dezember 1516, gegen die fremden Krämer und Wälschen, Landfahrer und Landzüglinge, an die Boten der eidgenössischen Orte richteten, und worin sie zum Schutze des einheimischen Handels und Gewerbes den Erlaß allgemeiner Satzungen begeherten. Wir geben dieses Gesuch nach dem im Archiv Schwyz liegenden Actenstück unten vollständig wieder. (Beilage I). Es bedarf in seiner knappen und prägnanten Form keiner Erläuterung; wir bemerken nur noch, daß die Tagsatzung der XIII Orte in ihrer Versammlung in Zürich vom 13. Januar 1517 die einheitliche Regelung der Angelegenheit ablehnte und beschloß, daß jeder einzelne Stand nach seinem Gutfinden eine Ordnung betreffend diese fremden Krämer und kaufreisenden Wälschen machen möge.¹⁾

¹⁾ Vergl. Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheilung 2, 1500—1520, Seite 1030 lit. f und 1033 lit. m.

Beilagen.

I.

1516, im Dezember.

(Archiv Schwyz.)

Item All fremd kramer vnuud walchen, So Inn vnnsrer eydgnoschaft wouent Als lantfarer vnd landzügling mit irem kram vnd kouffmanschaft, das man dieselben wölle darzühalten, das sy müßent by vnns in der eydgnoschaft burger werden In stetten ald in lendern, wo das ein gelegen syge, mit dem gedinge, das sy mir irem lib vnd gütt, wñb vnuud künden zü vnns wellent ziehen, vnd lib ouch leid mit vnns liden, vnd stür vnd brüch gen, wo einer burger ist, wie wir eydgnossen thun müßent wo einer sesshaft ist, vnd das deren keiner vffert vnnsrer eydgnoschaft keinen gmeinder hab, mit im zü hanttieren, dardurch die zöll verschlagen werdend der oberhand, doch das einer brieff vnd sigel von seiner heimet bringe, das er ein biderman syg; welcher das nit tun welle, das der vß der eydgnoschaft ziehen sölle vnuud kein hanttierung me darinn bruchen ald haben; denn sin pfennig mag einer wol verzeren wo er wil, da ist kein die billicheit abgeschlagen.

Item wie denn ettlich sind, die In land vnfarent vnd husierent mit irem kram vonn dorff zü dorff, von Hoff zü Hof, von Hus zu Hus, ouch durch berg vnd tal, da ist kein Hus sicher, sy durchstrychent vnd durch streyffent es, mit iren knechten vnd knaben, deren ettlicher dry oder vier hat, die selben bruchent ouch den bettel vnuud ligent vff den armen frommen lüten vff dem land vnd verzerent keinen pfennig an keim wirt.

Item wie sy denn vff dem land vor allen kilchen feyl hand am sonntag, an vnnsrer lieben frowen tagen, an allen zwelf pottentagen, an allen gebannen tagen, das doch wider die heiligen cristenlichen kilchen ist.

Item es mag ouch ein Jeglicher kramer all jarmärckt süchen vnd bruchen Inn stetten, vff dem land, an allen ortten, wo die sind, mit jr kouffmanschag, doch das die bulferkramer ein gütt gerecht bulfer vnd saffren habent nach ordnung eins jeglichen orts der stetten vnd der lender vnnsrer eydgnoschaft, dardurch hiderb lüt nit so vil betrogen werden mit dem falsch des bulfers vund des saffrans.

Item es sol auch ein Jeglicher kramer, wo der feyl haben wil, der selben statt oder Landschaft gerecht gewicht, wag vnnnd elenmeß nach der selbigen statt oder Lands gebruch vnd altem Hartomen bruchen vnnnd haben; denn der gmein man vil betrogen wirdt.

vmb dise abgezöigt fünff Artickel Bitten wir vnnsere Herren die eydgnossen.

II.

1544, 3. Juni.

(Archiv Schwyz: Acten Frankreich.)

Wier der Landtammann vnd ganzer landtz Ratt zu Schwyz vergehendt vnd thündt kündt öffentlich mit disem Brieff, Alsdann k. Mt. zu Francrych Einer loblichen Eydgnoschaft zu lieb, Eren vnd Dienst, Damit sy die Fro zu der ler vnd fürstand der Kunst bester liechter bringen mögen, vß gnaden vnd in krafft der vereynig Jeden ortt in der vereynig Begriffen insunders, verordnet vnd verschafft hatt Järlich fünffzig Kronen zu werden, da mit der gemelten Ortten Jedes ein oder zwen schüler zu Paryß in der vniuersitet bester geringer Erhalten mögen. Söllichs wier vnserß teylß zu hochem Dank vnd angenännen gefallen haben vnd halten; vnd so dann wier jek etlich zyt niemantz da gehept, Namlich siber Abgang Johans vffdermurs, So von vns der letse vff dem plaz dahin verordnet gewesen, vnd so der mit todt abgangen, Haben Wier mit Ratt vnd gutem vorbetrachten Josen vffdermur, Zeiger, der do ist Herrn Martis vffdermurs, vserß seckelmeisters Bruders sun, vff semlichen plaz allß für vnsern teyl verordnet vnd Jme vollen plaz zügestellt, Jme die besoldung der fünffzig kronen anzügande vff der kindlin tag in Wienacht vyrtagen

Nächst verschinen, vnd schickendt den Jek hiemit gen Baryß in die vniuersitet, Alle vnd Jede, in was gradt, Ceren, Wirden, stadß oder wesenß die syen, denen die vniuersitet befolhen, oder über die bezalung der fünffzig kronen gesetzt, oder welcher gestalt Jemand hierzú verordnet vnd verwant ist, Zum allerhöchsten vnd früntlichsten bittende, die wellendt den guten Jüngling früntlich empfangen, Jme zú der lere vnd allen nottwendigeyten beholffen, be-ratten vnd fürderlich sin, vnd Jme thün das best vnd früntlichest, Wie wier vns in trümen verfehende, wend ouch jemlichß om Jeden wo es zu beschulden kumpt zú jederzyt allerfrüntlichost mit guten trümen haben zu verdienen. Des alles zú warem vrkunde Haben wier vnserß landß zú schwyß gemein Insigel öffentlich trucken lassen in disen Brieff, der geben ist am dritten Tag Juny Anno domini 1544.

Das Siegel ist aufgedrückt.

